

Niederschrift

über die Sitzung des Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim
Hessischen Verwaltungsgerichtshof am 9. November 2016

Beginn der Sitzung: 10:15 Uhr

Anwesend:

- | | | |
|--|---|------------------------|
| 1. Vizepräsident des Hess. VGH Dirk Schönstädt | als Vorsitzender | |
| 2. Leitender Regierungsdirektor Klaus-Dieter Zappi | als Verwaltungsbeamter
(Stellvertreter) | |
| 3. Herr Dieter Fischer |  | als Vertrauenspersonen |
| 4. Herr Jörg Schnitzerling | | |
| 5. Frau Jutta Rüddenklau | | |
| 6. Herr Otto Geyer (Stellvertreter) | | |
| 7. Herr Norbert Sprafke | | |
| 8. Herr Richard Schramm | | |
| 9. Frau Regierungsoberärztin Gerber-Hroch | als Schriftführerin. | |

Vizepräsident Schönstädt stellt fest, dass die geladenen Mitglieder bzw. zwei stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses, wie vorstehend dargestellt, erschienen sind; der ferner geladene Herr Michael Fraenkel, Wiesbaden, ist nicht erschienen. Der Wahlausschuss ist gemäß §§ 26 Abs. 3, 34 VwGO beschlussfähig. Den anwesenden Mitgliedern liegt jeweils ein Abdruck der zusammenfassenden Vorschlagsliste vor, die diesem Protokoll als Anlage beige-

fügt ist. Die allen Anwesenden vorliegende Vorschlagsliste wird einstimmig als Grundlage für die nachfolgende Wahl beschlossen.

Vizepräsident Schönstadt erläutert das Wahlverfahren und die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtlicher Richter. Der Vizepräsident weist darauf hin, dass nach §§ 29 Abs. 1, 34 VwGO aus den vorliegenden Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen diejenigen Personen zu wählen sind, die in der am 1. Januar 2017 beginnenden neuen Amtszeit als ehrenamtliche Richterinnen und Richter fungieren sollen.

Die aus dem jeweiligen Landkreis/der kreisfreien Stadt zu wählende Anzahl der Personen ist wie nachfolgend aufgeführt durch den Wahlausschuss gemäß § 28 Satz 2 VwGO beschlossen:

Übersicht
über die von den Landkreisen und den kreisfreien Städten im Lande Hessen in die
Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die
14. Wahlperiode vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 aufzunehmenden Personen

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Wohnbevölkerung am 30.06.2015	Zu wählende Personen*	Anzahl gerundet	Vorzuschlagende Personen **
Darmstadt	152.327	1,743	2	4
Frankfurt am Main	724.869	8,296	8	16
Offenbach am Main	121.889	1,395	1	2
Wiesbaden	276.192	3,161	3	6
Bergstraße	264.893	3,032	3	6
Darmstadt-Dieburg	289.213	3,310	3	6
Groß-Gerau	262.737	3,007	3	6
Hochtaunuskreis	231.788	2,653	3	6
Main-Kinzig-Kreis	409.043	4,682	5	10
Main-Taunus-Kreis	230.868	2,642	3	6
Odenwaldkreis	96.047	1,099	1	2
Landkreis Offenbach	343.434	3,931	4	8
Rheingau-Taunus-Kreis	182.691	2,091	2	4
Wetteraukreis	298.398	3,415	3	6
Landkreis Gießen	260.406	2,980	3	6

Lahn-Dill-Kreis	251.704	2,881	3	6
Limburg-Weilburg	170.806	1,955	2	4
Marburg-Biedenkopf	241.493	2,764	3	6
Vogelsbergkreis	105.522	1,208	1	2
Stadt Kassel	195.239	2,235	2	4
Landkreis Fulda	217.584	2,490	3	6
Hersfeld-Rotenburg	119.216	1,364	1	2
Landkreis Kassel	233.623	2,674	3	6
Schwalm-Eder-Kreis	179.638	2,056	2	4
Waldeck-Frankenberg	156.427	1,790	2	4
Werra-Meißner-Kreis	100.156	1,146	1	2
Summen	6.116.203		70	140
*Gesamtzahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter geteilt durch Einwohnerzahl Hessen mal Einwohnerzahl des jeweiligen Landkreises/der kreisfreien Stadt (70 : 6.116.203 x Wert der Spalte 2)				
**nach § 28 Satz 3 VwGO ist von den Körperschaften die doppelte Anzahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in die Vorschlagslisten aufzunehmen				

Im Landkreis Kassel wurde das nach § 28 Satz 4 VwGO für die Aufnahme in die Vorschlagsliste erforderliche Quorum nicht erreicht. Es wird einstimmig beschlossen, dass die Vorschlagsliste des Landkreises Kassel daher bei der Wahl unberücksichtigt bleibt.

Im Hinblick darauf, dass sich hierdurch die Gesamtzahl der zu wählenden 70 ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter nicht verringert, werden die drei an sich aus der Vorschlagsliste des Landkreises Kassel zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter aus den Vorschlagslisten der anderen kreisfreien Städte bzw. Landkreise entnommen. Sie werden durch einstimmig gefassten Beschluss auf die Vorschlagslisten der drei kommunalen Körperschaften verteilt, die in Spalte 3 der Übersicht die höchsten Dezimalzahlen hinter dem Komma aufweisen, die nicht im Wege der Aufrundung zur Zuweisung eines Kandidaten geführt haben. Diese sind, da dem Landkreis Fulda mit 2,490 zu wählenden Personen 3 Kandidaten zugewiesen wurden,

der Wetteraukreis	(Dezimalzahl nach dem Komma: 415)
die Stadt Offenbach am Main	(Dezimalzahl nach dem Komma: 395)
der Landkreis Hersfeld-Rotenburg	(Dezimalzahl nach dem Komma: 364).

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter müssen nach § 20 Satz 1 VwGO Deutsche im Sinne des Grundgesetzes (Art.116 GG) sein, sollen das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes (Land Hessen) haben (§ 20 Satz 2 VwGO). § 21 VwGO enthält Ausschließungsgründe, § 22 VwGO Hinderungsgründe, die der Wahl zum ehrenamtlichen Richter entgegenstehen. Der Gesetzestext wird den Ausschussmitgliedern ausgehändigt.

Die Auswahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist eine Ermessensentscheidung nach den gleichen inhaltlichen Kriterien, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind. Gesichtspunkte, nach denen die vorzuschlagenden Personen auszuwählen sind, sind im Gesetz kaum geregelt. Eine möglichst gleichmäßige Repräsentation der Bevölkerung im Gerichtsbezirk bei der Wahl wird durch Orientierung an der Verteilung der Anteile nach § 28 Satz 2 VwGO erreicht. Ermessenssteuernd wirkt ferner § 44 Abs. 1a DRiG, wonach Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden sollen. Es fehlen jedoch weitergehende Regelungen wie §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 2 GVG, nach denen bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ebenso wie bei der Wahl alle Gruppen der Bevölkerung nicht nur nach Geschlecht, sondern auch nach Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen Berücksichtigung finden sollen. Gleichwohl können diese Kriterien im Rahmen der Ermessensausübung herangezogen werden.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind darüberhinaus nur nach ihrer sachlichen Eignung, nicht aber nach ihrer politischen Einstellung zu wählen. Es ist sachgerecht, auf die bisherige Verwendung als ehrenamtlicher Richter abzustellen. Ist eine sehr große Anzahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter zu wählen, ist eine Auswahl nach allgemeinen Kriterien zulässig (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 22.2.1985 -Bs V 37/85- NJW 1985, 2354, wonach es ermessensgerecht ist, einen häufig nicht zu Sitzungen erschienenen Richter nicht nochmals zu wählen).

Zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern dürfen nicht berufen werden:

§ 22 Nr. 1 ...

Nr. 2 Richter,

Nr. 3 Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,

Nr. 4. ...

Nr. 5 VwGO Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Die Aufzählung ist abschließend. Insbesondere wurden nachfolgende Fallkonstellationen wie folgt erörtert:

Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst (Nr. 3) sowie Richter (Nr. 2), die sich im Ruhestand (auch Freistellungsphase ATZ) befinden, sind nicht von der Berufung zum ehrenamtlichen Richter ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Nähe zum öffentlichen Dienst auch von Ruhestandsbeamten sollte bei Vorhandensein von Alternativvorschlägen grds. auf die Wahl aus der Gruppe der Beamten im Ruhestand bzw. derjenigen, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, verzichtet werden.

Der Begriff des öffentlichen Dienstes ist weit auszulegen. Der Dienstherr muss eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein, auf die Tätigkeitsform kommt es dagegen nicht an.

Öffentlicher Dienst i.S.d. § 22 Nr. 3 VwGO soll demnach nicht nur die Tätigkeit bei Bund, Ländern, Kommunen, sondern auch bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts beinhalten, z.B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, öffentlich-rechtlich organisierte Banken und Sparkassen, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, Sozialversicherungsträger etc.

Ausgeschlossen werden durch Nr. 3 z.B. auch die von einer Parlamentsfraktion angestellten parlamentarischen Geschäftsführer und die von einer Fraktion mit Anspruch auf Gehalt angestellten Mitarbeiter (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 16.5.1973, -II S 104/73- DÖV 1973, S. 681, OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 19.1.1989 -16 E 82/88 - DÖD 1990, 197). Der Wahlausschuss regt an, künftig bereits mit der Anforderung der Vorschlagslisten bei den Gebietskörperschaften hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (§ 22 Nr. 5 VwGO) liegt entsprechend dem Zweck der Vorschrift auch bei der Tätigkeit von Verbandsvertretern, z.B. Gewerkschaftssekretären vor.

Nach eingehender Beratung wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Berufungsvoraussetzungen wie folgt gewählt:

.....

3. Aus der Vorschlagsliste des **Landkreises Darmstadt-Dieburg** werden folgende Kandidatinnen und folgender Kandidat gewählt:

Nr. 14: Angelika Dahms

Nr. 17: Maria Anna Streicher-Eickhoff

Nr. 18: Siegfried Sudra

.....

26. Aus der Vorschlagsliste des **Landkreises Kassel** werden keine Kandidaten gewählt, da der Vorschlag ungültig ist.

Herr Geyer hat den Wahlausschuss darüber informiert, dass die Kandidatin des Wetteraukreises W G (Nr. 128 der Vorschlagsliste) auch für die in der nächsten Kalenderwoche anstehende Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter bei dem Verwaltungsgericht Gießen nominiert wurde. Frau Gerber-Hroch hat daraufhin dem Geschäftsleiter des Verwaltungsgerichts Gießen telefonisch mitgeteilt, dass Frau G zur ehrenamtlichen Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof gewählt worden ist und daher nicht mehr als ehrenamtliche Richterin bei dem Verwaltungsgericht Gießen gewählt werden kann.

Ende der Sitzung: 11.45 Uhr

gez. Schönstädt

(Schönstädt)

gez. Gerber-Hroch

(Gerber-Hroch)

Ergänzung vom 10. November 2016:

Herr Geyer teilt telefonisch mit, dass die Kandidatin des Wetteraukreises B D (Nr. 126 der Vorschlagsliste) auch für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter bei dem Verwaltungsgericht Gießen nominiert wurde. Auch bezüglich dieser Kandidatin hat Frau Gerber-Hroch den Geschäftsleiter des Verwaltungsgerichts Gießen über die am Hessischen Verwaltungsgerichtshof bereits erfolgte Wahl zur ehrenamtlichen Richterin informiert.

gez. Gerber-Hroch

(Gerber-Hroch)